

Kurztitel

Übereinkommen (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 238/1979

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

02.03.1980

Text**Artikel 1**

In diesem Übereinkommen bezeichnet der Ausdruck „maßgebende Verbände“ die maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, die im Genuß der Vereinigungsfreiheit stehen.